

Datum 29.10.2020
Nr.: RA-432/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Ronald Preuß (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: unentgeltliche Überlassung gewerblich nutzbare städtische Objekte

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Ergebnis der Ratsanfrage RA-358/2020 wurde ersichtlich, dass die Überlassung der ehemaligen Schulküche der Theodor-Neubauer-Schule unentgeltlich aufgrund der Ausnahmeregelung in DA 2301 erfolgte, welche folgendes besagt:

„Die unentgeltliche Überlassung von (Teil-) Immobilien ist im Ausnahmefall zulässig, insbesondere, wenn einzelne Immobilien nicht oder schwer vermietbar sind und damit Kosten der Stadt Chemnitz für Objektpflege, -sicherung und -schutz eingespart werden.“

Hierzu bitte ich Sie um Beantwortung folgender Frage:

Welche Immobilien der Stadt Chemnitz werden aktuell unentgeltlich oder verbilligt zu welchen Zwecken an welche Nutzer überlassen (Bitte auch das für die Immobilie eingewiesene Amt/Struktureinheit benennen)?

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Preuß

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.